MENSCHLICHKEIT PFLEGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

Freundes- und Förderkreis des Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Hofgeismar) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.".

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist die Stadt Hofgeismar.

§ 2 Aufgaben des Vereins /Gemeinnützigkeit

(1) Der Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar erfüllt als Einrichtung des Diakonischen Werkes den Dienst christlicher Nächstenliebe als Äußerung des Lebens und Wesens der Evangelischen Kirche und betätigt sich in erster Linie in der Betreuung und Pflege alter und kranker Menschen. Er gehört im Sinne des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 14.05.1975 dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck mit den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten an.

(2) Der Freundes- und Förderkreis will hierbei Unterstützung leisten und folgende Aufgaben erfüllen:

   a. Materielle und ideelle Förderung des Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar und seiner Einrichtungen und Gesellschaften, soweit sie gemeinnützige Zweckbetriebe sind.

   b. Zu diesem Zweck erhebt er Mitgliedsbeiträge und nimmt Geld- und Sachzuwendungen entgegen und

   c. leistet ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(3) Der Freundes- und Förderkreis verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an ihn richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Da der Freundes- und Förderkreis keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Deshalb erstrebt er die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der bereit ist, sich der Satzung und den Zielen des Vereins zu verpflichten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

(3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so ermäßigt sich der Beitrag nach Antragstellung auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale).

(3) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

(2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

(3) Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Jahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(4) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(6) Über die Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

(8) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung Beiräte aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Ein Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

(1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Änderungen der Satzung müssen in das Vereinsregister eingetragen werden.

Diese Satzung tritt am 13. Juni 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 16. April 2002.

34369 Hofgeismar, 13. Juni 2003

aktualisiert am: 25. April 2015